



Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen:

„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEnlastG)“

Berlin, 10. Juli 2020



Allgemeines

Die Bundesregierung hat nach ihren eigenen Worten in dieser Legislaturperiode die Stärkung und das Wohlergehen der Familien in den Mittelpunkt gestellt. Hierzu gehört auch das Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien von 2018. Allerdings hat Corona-Pandemie vielen Familien und insbesondere den Alleinerziehenden zugesetzt. Es ist auch noch nicht abzusehen wie die sich die Pandemie weiterentwickelt, insofern müssen die weiteren Folgen für Familien und Alleinerziehende genau beobachtet werden und ggf. gegengesteuert werden.

Die Bundesregierung hat dankenswerter Weise hierauf auch schon mit dem kürzlich beschlossenen 2. Corona-Steuerhilfegesetz reagiert und darin mit dem Kinderbonus bzw. mit dem zeitlich begrenzten Anstieg des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende um 600,00 Euro auf 1.908,00 Euro erste Impulse gesetzt.

Rund 2,2 Millionen Kinder wachsen in Deutschland bei nur einem Elternteil auf. Damit sind 20 Prozent der Familien in Deutschland betroffen. Ein Großteil der Alleinerziehenden ist zwar erwerbstätig, oft aber nur in Teilzeit. Deshalb muss diese Bevölkerungsgruppe oft mit einem wesentlich geringeren Familieneinkommen auskommen. So sind ca. 35 Prozent der Alleinerziehenden davon bedroht, unter die Armutsgrenze zu rutschen. Somit sind die geplanten Maßnahmen an dieser Stelle zu begrüßen. Ebenso hilft indirekt auch die vorübergehende Umsatzsteuerabsenkung. Trotz der begrüßenswerten Verbesserungen für Familien hält der dbb eine grundsätzlichere Debatte über die Einkommens- bzw. Umsatzbesteuerung allgemein und der Familienbesteuerung im Speziellen für geboten.

Die langjährige dbb-Forderung nach der vollen steuerlichen Absetzbarkeit von berufsbedingten Kinderbetreuungskosten hat nichts an ihrer Bedeutung verloren. Aus dem gesellschaftlichen Ziel, Kinder zu fördern und gleichzeitig die Gleichstellung von Mann und Frau anzustreben, kann nicht folgen, dass diese Kosten als lediglich beschränkt abziehbare Sonderausgaben qualifiziert werden. Diese unsystematische Zuordnung geht fehl. Berufsbedingte Kinderbetreuungskosten sind klassische Werbungskosten und sollten insofern auch vollständig abziehbar sein.

Ähnlich verhält es sich mit der Herabsetzung der Altersgrenze von 27 Jahren auf 25 Jahre für den Bezug von Kindergeld bzw. der Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen. Gerade im Hinblick auf die Covid-19 Problematik wäre zumindest eine vorübergehende Heraufsetzung des Bezugsalters geboten.

Darüber hinaus ist die ursprüngliche Argumentation des Gesetzgebers, dass die Studienzeiten sich verringert hätten, nicht eingetreten. Studenten müssen weiterhin oft neben dem Studium umfangreich nebenher arbeiten, dies nicht zuletzt wegen explodierender Mieten in den Universitätsstädten. Zudem wird von Studierenden heutzutage vermehrt verlangt, praktische Erfahrungen mittels Praktika oder

Auslandsstudienzeiten nachzuweisen, so dass die geplante Verkürzung der Studienzeiten nicht eingetreten ist. Vielfach ist das Erststudium bis zum 25. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen, daher sollte der Abschluss der Erstausbildung die Grenze bei nicht schuldhaft verzögerter Dauer bilden.

Des Weiteren sollte der Gesetzgeber über die Familienbesteuerung im Allgemeinen nachdenken. Sowohl Familien mit Kindern, aber auch Familien, bei denen beispielsweise Eltern häuslich gepflegt werden, sollten stärker (steuerlich) unterstützt werden. Die Gesellschaft und damit auch das traditionelle Familienbild haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend geändert. So muss darüber nachgedacht werden, das Ehegattensplitting zu einem umfassenden Familiensplitting auszubauen. Das kann naturgemäß nicht dazu führen, das Ehegattensplitting abzuschaffen. Zum einen muss Bestandsschutz für diejenigen gelten, die ihr Leben im Vertrauen auf die Gesetzgebung danach eingerichtet haben (und bei einer abrupten Abkehr vom jetzigen System nicht mehr reagieren könnten) und zum zweiten muss auch die wiederholende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachtet werden, die nicht nur den Schutz der Familie im Auge hat, sondern auch die Ehe unter besonderen Schutz stellt.

Begrüßenswert wäre außerdem für alle Steuerzahler, wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließen würde, eine umfassende Vereinfachung des Einkommensteuerrechts vorzunehmen. Damit wäre nicht nur Familien, Alleinerziehenden, sondern allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern und der durch Personalmangel geprägten Finanzverwaltung gedient.

Was für das Einkommensteuerrecht gilt, sollte auch für die Umsatzbesteuerung gelten. Die vorübergehende Absenkung der Umsatzsteuersätze sollte vom Gesetzgeber zum Anlass genommen werden über die oft abstrus wirkenden unterschiedlichen Steuersätze nachzudenken. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, dass Medikamente mit dem 19-prozentigen Steuersatz belegt werden. Dies gilt umso mehr, als ärmere Bevölkerungsschichten von der Umsatzbesteuerung stärker betroffen sind, als leistungsfähigere Bevölkerungsteile. Einkommen- und Umsatzbesteuerung sollten im Zusammenspiel vereinfacht werden. Inwiefern in Nach-Corona-Zeiten stärkere finanzielle Entlastungen vorgenommen werden können, steht auf einem anderen Blatt, aber auch eine schlichte Vereinfachung würde Bürger, Unternehmen und Finanzverwaltung entlasten und könnte volkswirtschaftliche Impulse setzen.

Im Einzelnen (Auszüge)

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Abs. 6 Satz 1

Der dbb begrüßt, dass zur Sicherstellung des Existenzminimums des Kindes der Kinderfreibetrag, der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes bzw. das Kindergeld erhöht wird. Die Erhöhung des monatlichen Kindergeldes um 15,00 Euro zum 1. Januar 2021 spiegelt sich in einer korrespondierenden Erhöhung der Freibeträge zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums wider. Insgesamt steigen die genannten Freibeträge um 576,00 Euro auf 8.388,00 Euro.

Zu Nummer 2

§ 32a Abs. 1

Der in § 32a Abs. 1 EStG normierte steuerliche Grundfreibetrag soll nach den Vorgaben des Existenzminimumberichts entsprechend angehoben werden. 2021 steigt der Grundfreibetrag auf 9.696,00 Euro. Auch diese Vorhaben findet die Zustimmung des dbb.

Darüber hinaus sollen die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs um 1,52 Prozent nach „rechts“ verschoben werden. Dies entspricht der von der Bundesregierung prognostizierten Erhöhung der Inflationsrate in 2021 und soll die sogenannte „kalte Progression“ verhindern. Auch diese Maßnahme wird vom dbb ausdrücklich begrüßt.

Zu Nummer 3

§ 33a Abs. 1 Satz 1

Der Abzug von Unterhaltsleistungen orientiert sich am Existenzminimumbericht und ist somit zu begrüßen.

Zu Nummer 5

§ 46 Abs. 2 Nummer 3 und 4

An dieser Stelle soll die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für derartige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entfallen, die zwar durch ihren

geringen Jahresarbeitslohn keine Steuer zu zahlen hätten, aber bspw. wegen einer hohen Mindestvorsorgepauschale zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet wären. Die Gesetzesänderung wird begrüßt, da sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Finanzbehörden entlastet.

Zu Nummer 9

§ 66 Abs. 1

Das Kindergeld soll am 1. Januar 2021 um 15,00 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind erhöht werden. Die Absicht insbesondere Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich zu entlasten wird begrüßt. Ebenso ist die Tatsache zu würdigen, dass die Erhöhung etwas großzügiger ausgefallen ist, als der Existenzminimumbericht es vorgegeben hat.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32a Abs. 1

Für den Veranlagungszeitraum 2022 wird der Grundfreibetrag entsprechend dem Existenzminimumbericht auf 9.984,00 Euro erneut angepasst. Das wird vom dbb begrüßt. Des Weiteren werden analog zu 2021 die übrigen Eckwerte des Tarifs zur Vermeidung der „kalten Progression“ um 1,5 Prozent nach „rechts“ verschoben. Dem ist nichts entgegenzuhalten.

Zu Nummer 2

§ 33a Abs. 1 Satz 1

Auch für das Veranlagungsjahr 2022 wird der Abzug der Unterhaltsleistungen entsprechend den Vorgaben im Existenzminimumbericht angepasst. Das ist aus Sicht des dbb folgerichtig.

Zu Nummer 4

§ 46 Abs. 2 Nummer 3 und 4

Analog zum Veranlagungsjahr 2021 werden Finanzbehörden und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit geringen Jahresarbeitslöhnen vor der Abgabe unnötiger Einkommensteuererklärungen entlastet.